

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.790

Bern, 26. September 2018

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung:**

- **Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)**
- **Totalrevision Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word-Format</u> - per E-Mail an <a href="mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch">info.stellungnahmen@gef.be.ch</a> - bis <b>Donnerstag, 27. September 2018</b>
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

**1. Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	Caritas Bern teilt den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich. So ist sie auch mit dem in Artikel 1 formulierten Grundsatz „fordern und fördern“ einverstanden. Entsprechend findet sie es richtig, dass klare Erwartungen an die Personen formuliert werden, welche diesem Gesetz unterliegen. Während der Gesetzesentwurf diesen Bereich des „Forderns“ klar und detailliert zum Ausdruck bringt, fehlt aber aus unserer Sicht der Bereich „fördern“ weitgehend. Neben Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten braucht es auch Mittel oder Leistungen, damit Integration erfolgreich	Den Gesetzesentwurf dahingehend überprüfen, dass neben Pflichten auch Rechte formuliert werden.



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	sein kann.	
<b>Artikel 1</b>	Buchstabe a: Wie eingangs erwähnt, wird der Grundsatz „fordern und fördern“ geteilt, allerdings muss zusätzlich formuliert werden, was im Bereich „fördern“ unternommen wird.	Alternative Formulierung Art. 1, Buchstabe a: „Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit vorläufig Aufgenommene, Personen im laufenden Asylverfahren und Flüchtlinge, ab Beginn ihrer Zuweisung in den Kanton bis zum Übertritt in die kommunale Zuständigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus entsprechend <u>gemäss dem Grundsatz Fordern und Fördern mittels Rechten und Pflichten möglichst rasch zur wirtschaftlichen und sozialen Selbständigkeit geführt werden.</u> “
<b>Artikel 2</b>	Absatz 3: Es wird aus unserer Sicht nicht klar, nach welchen Kriterien der Regierungsrat bestimmte Personen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen kann resp. was mit dieser Regelung bezweckt wird.	Zweck des Absatzes klarer formulieren oder streichen.
<b>Artikel 3</b>		
<b>Artikel 4</b>	Einseitige Fokussierung auf Pflichten (Eigenverantwortung). Es fehlt ein Artikel, welcher auch die Rechte erwähnt (resp. die Leistungen, welche der Staat zur Verfügung stellt, damit Integration gelingen kann). Vgl. hierzu unsere Bemerkungen unter „Grundsätzliches“ und bei Art. 1.	Einen neuen Artikel 5 formulieren, welcher die Leistungen des Staates formuliert, z.B. unter dem Begriff „Ressourcen“ oder „Mittel“.
<b>Artikel 5</b>		
<b>Artikel 6</b>	Absatz 3: Flexibilität in der Definition resp. Anpassung der Perimeter macht Sinn, allerdings sind die regionalen Partner in die entsprechenden Änderungen angemessen einzubeziehen.	Absatz 3 wie folgt ergänzen: „...Sie informiert den Regierungsrat über diese Änderungen <u>und bezieht die regionalen Partner angemessen in die entsprechende Planung ein.</u> “
<b>Artikel 7</b>		
<b>Artikel 8</b>	Absatz 2: Die Erwartungen an die regionalen Partner sind klarer zu definieren, sofern davon ausgegangen wird, dass	Erwartungen an die regionalen Partner sind klarer zu regeln. Dies kann auch auf Ebene

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	die gesamten hier beschriebenen Zuständigkeiten an regionale Partner delegiert werden (vgl. Art. 5). Insbesondere ist klarer zu regeln, welche Erwartung in Bezug auf die Bereitstellung geeigneter Unterbringungsplätze besteht (siehe Abs. 2, Buchstabe c). Auch ist klarer hervorzuheben, welche Rolle hier die GEF einnimmt resp. wo deren Zuständigkeit geregelt ist.	Leistungsverträge geschehen.
<b>Artikel 9</b>		
<b>Artikel 10</b>		
<b>Artikel 11</b>	Rolle der Regierungsstatthalter ist generell klarer zu regeln, insbesondere in Bezug auf die Mitarbeit bei der Suche und Bereitstellung von geeigneten Unterbringungsplätzen (Absatz 1) sowie bezüglich der beruflichen und sozialen Integration (Absatz d) und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Absatz e).	Klare Regelung auf Verordnungsebene.
<b>Artikel 12</b>		
<b>Artikel 13</b>		
<b>Artikel 14</b>		
<b>Artikel 15</b>	Absatz 2: Auch hier einseitiger Verweis auf Pflichten (Sanktionen). Es fehlt ein Hinweis auf die Leistungen, welche der Staat zur Verfügung stellt, damit der Integrationsplan eingehalten werden kann resp. über welche Mittel er erreichen will, dass die Integrationspläne zu einem wirksamen Integrationsinstrument werden (vgl. hierzu unsere Bemerkungen unter „Grundsätzliches“ und bei Art. 1).  Ausserdem: Verweis auf Artikel 24 ist aus unserer Sicht fehlerhaft, müsste Artikel 23 heissen.	Neuen Absatz 2 formulieren, in welchem die staatlichen Leistungen aufgezählt werden. Bisherigen Absatz 2 zu Absatz 3 machen.  Verweis korrigieren.
<b>Artikel 16</b>		
<b>Artikel 17</b>		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22	Absatz 3: Es ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, weshalb in einem so sensiblen Bereich wie der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Hilfe eine Verschiebung der Regelungsbefugnis vom Gesamtregerungsrat zur Gesundheits- und Fürsorgedirektion möglich sein soll.	Absatz streichen.
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33	Absatz 3, Anforderungen an die Unterbringung in einer individuellen Unterkunft: Wir bezweifeln, dass die direkte Verknüpfung zwischen Unterkunft und Erwerbstätigkeit erfolgsversprechend ist. Sie wird dazu führen, dass Flüchtlinge teilweise während Jahren in einer Kollektivunterkunft verbleiben. Letzteres läuft einer nachhaltigen Integration zuwider, da selbständiges Wohnen in einer möglichst natürlichen Wohnumgebung entscheidend	Absatz streichen resp. durch eine Formulierung ersetzen, welche sich viel enger an die aktuell geltende Praxis hält, wonach Personen, die während ihres Aufenthalts in der Asylunterkunft gelernt haben, den Alltag in der Schweiz weitgehend selbständig zu bewältigen, Anspruch auf die Unterbringung in einer eigenen Wohnung

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>für den Integrationserfolg ist. Selbständiges Wohnen trägt dazu bei, dass sich Flüchtlinge mit unserem Wohnsystem und damit mit unserem sozialen Leben beschäftigen müssen und zu selbständig handelnden Personen werden. Letzterer Punkt ist entscheidend, damit Flüchtlinge einen aktiven Beitrag zu ihrer Integration leisten können – eine Grundforderung des vorliegenden Gesetzestextes (vgl. z.B. Art. 4).</p> <p>Ausserdem besteht das Risiko des falschen Anreizes. Im Sinne einer nachhaltigen Integration sollten möglichst viele Flüchtlinge eine genügende Qualifikation erreichen oder aber einer Erwerbstätigkeit mit genügendem Einkommen nachgehen – und nicht einfach ein prekäres Arbeitsverhältnis annehmen, damit sie die Kollektivunterkunft verlassen können, mit dem sie aber ihren Lebensunterhalt nicht decken können und/oder das sie nach kurzer Zeit wieder verlieren. Damit bleiben sie von der Sozialhilfe abhängig.</p>	resp. Wohngemeinschaft haben.
<b>Artikel 34</b>		
<b>Artikel 35</b>		
<b>Artikel 36</b>		
<b>Artikel 37</b>		
<b>Artikel 38</b>		
<b>Artikel 39</b>		
<b>Artikel 40</b>		
<b>Artikel 41</b>		
<b>Artikel 42</b>		
<b>Artikel 43</b>		
<b>Artikel 44</b>	Artikel 44 und weitere, Regelungen zum Datenschutz: Auch	Neben Pflichten auch Leistungen formulieren.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	hier fehlt uns ein Hinweis, was den regionalen Partnern für Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die formulierten Pflichten erreicht werden können. Gesetzesentwurf fokussiert zu einseitig auf Pflichten und Sanktionen und zu wenig auf die Mittel, welche für eine optimale Leistungserbringung unabdingbar sind.	
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		

**2. Totalrevision Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>		
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		